



Steuern von juristischen Personen

Merkblatt Holdinggesellschaften

vom 24. Oktober 2019 (ersetzt Fassung vom 3. Januar 2011)
gilt für Kanton
gültig für Steuerperioden bis und mit 2019

1 Gesetzliche Grundlagen

Kanton Basel-Stadt

1.1.1 Auszug aus dem Steuergesetz

Holdinggesellschaften

§ 78 Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, deren statutarischer und tatsächlicher Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

² *Erträge aus im Kanton gelegenen Grundeigentum werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei werden auch die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.*

³ *Von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.*

Kapitalsteuer

§ 85 Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.

² *Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital.*

³ *Bei Holding- und Domizilgesellschaften (§§ 78 und 79) gehört zum steuerbaren Eigenkapital auch jener Teil der stillen Reserven, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.*

⁴ *Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt*

Steuerberechnung

§ 87 Die Kapitalsteuer der juristischen Personen beträgt 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.¹

² *Die Kapitalsteuer der Holding- und Domizilgesellschaften (§§ 78 und 79) beträgt 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.*

¹ Für Steuerperioden bis und mit 2018 gilt ein Kapitalsteuersatz von 5.25 Promille

1.1.2 Auszug aus der Steuerverordnung

Tätigkeit

§ 71 Holdinggesellschaften im Sinne von § 78 üben Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung des eigenen beweglichen oder unbeweglichen Vermögens oder mit der Führung ihres Konzerns (strategisches Management) aus.

² Holdinggesellschaften dürfen keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben. Als Geschäftstätigkeit gelten die aktive Teilnahme am Wirtschaftsverkehr, namentlich die Fabrikation, der Handel, die Erbringung von Dienstleistungen, die Ausübung von Treuhandfunktionen für Dritte, die Akquisition, die Werbung und die Vermittlung von Geschäften.

³ Mit dem Holdingprivileg vereinbar sind konzernmässig begründete Tätigkeiten für andere Konzerngesellschaften mit Sitz in der Schweiz wie die Ausübung geschäftsführender Funktionen (operatives Management), die Erbringung betrieblicher Dienstleistungen oder die Verwaltung und Verwertung von Immaterialgütern und Lizenzen, sofern sie von untergeordneter Bedeutung sind. Untergeordnet sind solche Tätigkeiten, wenn die Summe der Nettoentgelte, die die Holdinggesellschaft für Tätigkeiten für diese anderen Konzerngesellschaften (Management Fees und dergl. abzüglich den zurechenbaren Aufwendungen) bezieht, nicht mehr ausmacht als ein Drittel der Summe aller Beteiligungserträge (ohne Kapitalgewinne) aus massgeblichen Beteiligungen im Sinne von § 77 Abs. 1 an grundsätzlich nicht der privilegierten Besteuerung im Sinne der §§ 78 und 79 unterliegenden Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz. Das dieses Verhältnis übersteigende Nettoentgelt ist, soweit das Holdingprivileg nicht entzogen wird, in der Steuerperiode seines Zufließens steuerbar.

⁴ Mit dem Holdingprivileg vereinbar sind konzernmässig begründete Tätigkeiten für andere Konzerngesellschaften mit Sitz im Ausland.

⁵ Holdinggesellschaften können eine Geschäftstätigkeit im Ausland ausüben, sofern diese Tätigkeit in einer ausländischen Betriebsstätte verrichtet wird.

Mindestquoten

§ 72 Die Beteiligungen oder die Beteiligungserträge einer Holdinggesellschaft müssen mindestens zwei Drittel ihrer gesamten Aktiven bzw. Erträge ausmachen.

² Als Beteiligungen gelten Aktien, Partizipationsscheine, GmbH-Stammeinlagen und Genossenschaftsanteile. Als Beteiligungen gelten ferner Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften, die für diese wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital haben und als solches besteuert werden. Nicht als Beteiligungen gelten Anteile an Personengesellschaften, Genussscheine, Ansprüche aus Schuldverhältnissen wie Darlehen und Obligationenanleihen sowie Anteile an schweizerischen und ausländischen Anlagefonds und diesen gleichzustellenden Körperschaften. Die Mindestquote für Beteiligungen bestimmt sich aufgrund der Gewinnsteuerwerte gemäss Bilanz am Ende der Steuerperiode; sie kann auch anhand der Verkehrswerte aller Aktiven nachgewiesen werden.

³ Als Beteiligungserträge gelten die unmittelbar aus einer Beteiligung fliessenden Erträge. Als Beteiligungserträge gelten auch Kapitalgewinne aus der Veräusserung von massgeblichen Beteiligungen im Sinne von § 77 Abs. 1.

⁴ Eine vorübergehende Unterschreitung der Mindestquoten führt nicht zum Verlust des Holdingprivilegs, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen innerhalb einer Anpassungsfrist von drei Jahren erfüllt werden. Diese Frist kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn konkrete Kaufofferten vorliegen. Die Veranlagung findet während der Anpassungsfrist unter dem Vorbehalt der rückwirkenden ordentlichen Besteuerung statt.

Besteuerung

§ 73 Erträge aus im Kanton gelegenen Grundeigentum sowie Erträge aus einer nicht untergeordneten Tätigkeit im Sinne von § 71 Abs. 3 sind nach ordentlichem Tarif steuerbar.

² Die übrigen Einkünfte sind steuerfrei.

³ Die Aufwendungen und Verluste sind auf die Einkünfte gemäss Abs. 1 bis 2 zu verteilen. § 76 Abs. 5 gilt sinngemäss.

⁴ Bestimmend für den Steuersatz sind die der Besteuerung unterliegenden Erträge. Bestimmend für das Verhältniskapital ist das gesamte steuerbare Eigenkapital zu Beginn der Steuerperiode.

Verfahren

§ 123 Die privilegierte Besteuerung für Holding- und Domizilgesellschaften erfolgt nur auf Antrag hin.

² Holding- und Domizilgesellschaften unterliegen dem ordentlichen Veranlagungsverfahren.

2 Praxishinweise

Zu folgenden Punkten finden Sie Praxisanmerkungen:

- 2.1 Holdingbegriff § 78 Abs.1 StG und § 71 Abs.1 StV
- 2.2 Besteuerung § 78 Abs.1 und § 87 Abs. 2 StG
- 2.3 Mindestquoten § 78 Abs.1 StG und § 72 Abs. 1 StV
- 2.4 Streubesitz
- 2.5 Aktiventest § 72 Abs.2 StV
- 2.6 Liegenschaften
- 2.7 Verrechnungsverbot (Aktiven/Passiven)
- 2.8 Unterschreitung der Mindestquoten § 72 Abs. 4 StV
- 2.9 Begriff der Beteiligungen § 72 Abs. 2 StV
- 2.10 Nicht als Beteiligungen gelten § 72 Abs. 2 StV:
- 2.11 Beteiligungsertrag § 72 Abs. 3 StV
- 2.12 Zulässige Tätigkeiten § 71 Abs. 1 StV
- 2.13 Zulässigen Hilfstätigkeiten für den Konzern im Inland
- 2.14 Verrechnungspreis
- 2.15 Untergeordnete Bedeutung der Tätigkeit § 71 Abs. 3 StV
- 2.16 Nicht zulässige Tätigkeiten § 71 Abs. 2 StV
- 2.17 Zulässige konzerninterne Tätigkeit im Ausland § 71 Abs. 4 StV
- 2.18 Zulässige konzernexterne Tätigkeit im Ausland § 71 Abs. 5 StV
- 2.19 Halten von Grundeigentum §78Abs.2 StG
- 2.20 Besteuerung des Ertrages aus Grundeigentum § 73 Abs. 1
- 2.21 Steuerstatusänderung § 80 StG
- 2.21.1 Reverslösung für Beteiligungen und Immaterialgüterrechte § 80 Abs.2 StG
- 2.21.2 Verletzung der Revers-Sperrfrist § 80 Abs. 2 StG
- 2.21.3 Freistellung für qualifizierte Beteiligungen § 80 Abs.3 StG
- 2.21.4 Bedingte Freistellung für qualifizierte Alt-Beteiligungen § 242 Abs. 4 StG
- 2.22 Verlust des Holdingprivilegs
- 2.23 Veranlagungsverfahren § 123 Abs. 1 + 2 StV

2.1 Holdingbegriff § 78 Abs.1 StG und § 71 Abs.1 StV

Gesellschaften, deren statutarischer und tatsächlicher Zweck ausschliesslich oder überwiegend in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht, können eine Besteuerung als Holdinggesellschaft beantragen.

2.2 Besteuerung § 78 Abs.1 und § 87 Abs. 2 StG

Holdinggesellschaften entrichten keine Gewinnsteuer (Ausnahme: Erträge aus Grundeigentum) und lediglich eine reduzierte Kapitalsteuer (Steuersatz: 0,5 Promille).

2.3 Mindestquoten § 78 Abs.1 StG und § 72 Abs. 1 StV

Damit eine Gesellschaft als Holdinggesellschaft besteuert werden kann, müssen die von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen und Beteiligungserträge längerfristig mindestens 2/3 der gesamten Aktiven oder 2/3 der gesamten Erträge ausmachen.

2.4 Streubesitz

Streubesitz ist möglich. Das Halten von mindestens einer massgeblichen Beteiligung wird nicht vorausgesetzt.

2.5 Aktiventest § 72 Abs.2 StV

Die Mindestquote bestimmt sich aufgrund der Gewinnsteuerwerte gemäss Gesamtbilanz (inkl. allfällige Liegenschaften) am Ende der Steuerperiode. Die Mindestquote kann auch anhand der Verkehrswerte nachgewiesen werden. (Beim Nachweis nach Verkehrswerten sind sämtliche Aktiven inkl. allfälliger Liegenschaften zu Verkehrswerten einzusetzen.)

2.6 Liegenschaften

Das Halten von Liegenschaften steht der Holdingprivilegierung nicht entgegen, solange die Gesellschaft entweder den Aktiven- oder Ertragstest (§ 78 Abs. 1 StG) erfüllt.

2.7 Verrechnungsverbot (Aktiven/Passiven)

Die Grundsätze des Verrechnungsverbotes sind einzuhalten. Zur Bestimmung der Holdingvoraussetzungen können allerdings Aktiv- und Passivdarlehen innerhalb eines Konzerns verrechnet werden. Direkt verrechnet werden können auch Wertberichtigungsposten und indirekte Abschreibungen.

2.8 Unterschreitung der Mindestquoten § 72 Abs. 4 StV

Die Unterschreitung der Mindestquoten führt nicht zum Verlust des Holdingprivilegs, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen innerhalb einer Anpassungsfrist von drei Jahren wieder erfüllt werden. Diese Frist kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn konkrete Kaufofferten vorliegen. Die Veranlagung findet während der Anpassungsfrist unter dem Vorbehalt der rückwirkenden Besteuerung statt.

2.9 Begriff der Beteiligungen § 72 Abs. 2 StV

Als Beteiligungen gelten Aktien, Partizipationsscheine, GmbH-Stammeinlagen und Genossenschaftsanteile. (Auch Anteilsrechte am Stammkapital einer US Limited Liability Company (LLC) mit eigener Rechtspersönlichkeit zählen zu den Beteiligungen, da eine solche Gesellschaft einer GmbH nach Schweizer Recht gleichzustellen ist.) Als Beteiligungen gelten auch Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften, die für diese Tochtergesellschaften wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital haben und als solches besteuert werden (verdecktes Eigenkapital).

2.10 Nicht als Beteiligungen gelten § 72 Abs. 2 StV:

Nicht als Beteiligungen gelten Anteile an Personengesellschaften, Genussscheine, Ansprüche aus Schuldverhältnissen wie Darlehen und Obligationenanleihen sowie Anteile an schweizerischen und ausländischen Anlagefonds.

2.11 Beteiligungsertrag § 72 Abs. 3 StV

Als Beteiligungserträge gelten die unmittelbar aus einer Beteiligung fließenden Erträge. Dazu gehören auch Kapitalgewinne aus der Veräusserung von massgeblichen Beteiligungen.

2.12 Zulässige Tätigkeiten § 71 Abs. 1 StV

Die Tätigkeiten der Holdinggesellschaft beschränken sich auf die Verwaltung des eigenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens und auf die Führung ihres Konzerns (**strategisches Management**).

2.13 Zulässigen Hilfstätigkeiten für den Konzern im Inland

Holdinggesellschaften, die Teil eines aus vielen Gesellschaften bestehenden Konzerns sind, können Hilfstätigkeiten im Interesse des Gesamtkonzerns ausüben. Zu diesen Hilfstätigkeiten gehört u.a. die Bereitstellung eines zentralen Führungs- und Reportingsystems für die Konzernorganisation, Marktforschung im Interesse des Gesamtkonzerns, Rechts- und Steuerberatung auf Konzernebene, Personalberatung im Bereich der Führungskräfte, Konzernkommunikation, Investor Relation, Konzernfinanzierung durch zentrale Mittelbeschaffung auf dem Kapitalmarkt, Finanzierung der Tochtergesellschaften sowie die konzerninterne Verwertung von Immaterialgüterrechten und Lizenzen.

2.14 Verrechnungspreis

Die Holdinggesellschaft kann die von ihr geleisteten Dienste den Tochtergesellschaften zu marktmässigen Konditionen in Rechnung stellen. Im Regelfall geschieht dies nach der cost-plus Methode mit einem Zuschlag von 5 %.

2.15 Untergeordnete Bedeutung der Tätigkeit § 71 Abs. 3 StV

Die von der Holdinggesellschaft und ihren Schweizer Tochtergesellschaften in Rechnung gestellten Hilfstätigkeiten müssen für die Holdinggesellschaft von untergeordneter Bedeutung sein. Untergeordnet sind solche Tätigkeiten, wenn die Summe aller Nettoentgelte, die die Holdinggesellschaft dafür von den Schweizer Konzerngesellschaften bezieht, nicht mehr als ein Drittel der Summe aller Beteiligungserträge (ohne Kapitalgewinne) aus massgeblichen Beteiligungen (§ 77 Abs. 1 StG) an grundsätzlich nicht der privilegierten Besteuerung im Sinne von §§ 78 und 79 StG unterliegenden Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz ausmacht. Das dieses Verhältnis übersteigende Nettoentgelt ist, soweit das Holdingprivileg nicht entzogen wird, in der Steuerperiode seines Zufließens ordentlich steuerbar (§ 73 Abs. 1 und Abs. 4 StV).

2.16 Nicht zulässige Tätigkeiten § 71 Abs. 2 StV

Holdinggesellschaften dürfen keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben. Als Geschäftstätigkeit gelten die aktive Teilnahme am Wirtschaftsverkehr, namentlich die Fabrikation, der Handel, die Erbringung von Dienstleistungen, die Ausübung von Treuhandfunktionen für Dritte, die Akquisition, die Werbung und die Vermittlung von Geschäften. Der Handel mit Wertpapieren in der Absicht, Kapitalgewinne zu erzielen, stellt eine Handels- und demzufolge auch eine dem Holdingprivileg entgegenstehende Geschäftstätigkeit dar. Auch die Forschung und Entwicklung von Produkten und Marken ist Teil einer kommerziellen, aktiven Tätigkeit und nicht mit dem Holdingprivileg vereinbar. (Eine allfällige Übertragung der Markenrechte einer operativen Gesellschaft an die Holdinggesellschaft hat zu Verkehrswerten zu erfolgen.)

2.17 Zulässige konzerninterne Tätigkeit im Ausland § 71 Abs. 4 StV

Mit dem Holdingprivileg vereinbar sind konzernmässig begründete Tätigkeiten für Konzerngesellschaften mit Sitz im Ausland. Die Tätigkeit der Holdinggesellschaft hat sich allerdings auf Hilfstätigkeiten zu beschränken. Zuflüsse von ausländischen Konzerngesellschaften als Entgelt für diese von der Holdinggesellschaft erbrachten Hilfeleistungen sind dem Holdingprivileg nicht abträglich.

2.18 Zulässige konzernexterne Tätigkeit im Ausland § 71 Abs. 5 StV

Im Ausland können Holdinggesellschaften eine Geschäftstätigkeit im Ausland ausüben (aktive Teilnahme am Wirtschaftsverkehr im Ausland), sofern diese Tätigkeit in einer ausländischen Betriebsstätte verrichtet wird. Ohne Nachweis einer ausländischen Betriebsstätte wird vermutet, dass Geschäftstätigkeit von der Schweiz aus erfolgt.

2.19 Halten von Grundeigentum § 78 Abs.2 StG

Erträge aus Grundeigentum im Kanton werden zum ordentlichen Tarif besteuert, ausgenommen ist lediglich die Eigenmiete für die Selbstnutzung. Bei der Berechnung des steuerbaren Gewinnes werden die anteiligen Schuldzinsen (begrenzt auf eine übliche hypothekarische Belastung) sowie die Liegenschaftsunterhaltskosten berücksichtigt.

2.20 Besteuerung des Ertrages aus Grundeigentum § 73 Abs. 1

Erträge aus im Kanton gelegenen Grundeigentum sind nach ordentlichem Tarif steuerbar.

2.21 Steuerstatusänderung § 80 StG

Fallen die stillen Reserven einer juristischen Person infolge ihrer Anerkennung als Holdinggesellschaft unter die privilegierte Besteuerung, so wird im Zeitpunkt der Steuerstatusänderung über diese Reserven steuerlich abgerechnet.

2.21.1 Reverslösung für Beteiligungen und Immaterialgüterrechte § 80 Abs.2 StG

Die steuerliche Abrechnung über die stillen Reserven auf Beteiligungen von mindestens 1 Mio. Franken und Immaterialgüterrechten kann auf Antrag hin unterbleiben, sofern diese Vermögenswerte nicht innert zehn Jahren seit der Statusänderung veräussert werden.

2.21.2 Verletzung der Revers-Sperrfrist § 80 Abs. 2 StG

Werden die dem Revers unterstellten Beteiligungen von mind. Fr. 1 Mio. und Immaterialgüterrechte vor Ablauf der zehnjährigen Frist veräussert, so wird auf den stillen Reserven zum Zeitpunkt der Statusänderung eine Jahressteuer von 15 % erhoben; Abzüge werden keine gewährt.

2.21.3 Freistellung für qualifizierte Beteiligungen § 80 Abs.3 StG

Die steuerliche Abrechnung über die stillen Reserven findet unter Vorbehalt von § 69 Abs. 4 StG auf diejenigen Beteiligungen nicht statt, welche:

- a) mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft ausmachen und
- b) die nach dem 1. Januar 1997 erworben worden sind (Neu-Beteiligungen) und
- c) die während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren.

2.21.4 Bedingte Freistellung für qualifizierte Alt-Beteiligungen § 242 Abs. 4 StG

Bei Änderung des Steuerstatus im Sinne von § 80 findet eine steuerliche Abrechnung über die stillen Reserven von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1997 in ihrem Besitze waren, statt, doch kann diese Abrechnung auf Antrag hin unterbleiben, sofern diese Beteiligungen nicht vor dem 1. Januar 2007 veräussert werden. Werden sie vor diesem Zeitpunkt veräussert, so wird auf den stillen Reserven zum Zeitpunkt der Statusänderung eine Jahressteuer von 15 Prozent erhoben; Abzüge werden keine gewährt.

2.22 Verlust des Holdingprivilegs

Bei Verlust des Holdingprivilegs unterliegt die Holdinggesellschaft rückwirkend ab Beginn der Anpassungsfrist wiederum der ordentlichen Besteuerung (§ 72 Abs. 4 StV). Die während der Zeit des Holdingprivilegs entstandenen stillen Reserven können vor dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung in der Steuerbilanz offengelegt werden. Verluste aus Geschäftsjahren, für welche das Holdingprivileg beansprucht worden ist, können nach dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung nicht zur Verrechnung gebracht werden.

Im Weiteren wird auf das Merkblatt „Statusänderung“ verwiesen, welches demnächst publiziert wird.

2.23 Veranlagungsverfahren § 123 Abs. 1 + 2 StV

Holdinggesellschaften unterliegen dem ordentlichen Einschätzungsverfahren. Die privilegierte Besteuerung erfolgt nur auf Antrag

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, CH-4001 Basel
Telefon +41 (0)61 267 98 26
steuerverwaltung@bs.ch
www.steuerverwaltung.bs.ch